Münster, 19.05.2026

**Änderungsantrag zur Vorlage V/0204/2026**
„Kriterien der Taxibeförderung für Schüler*innen mit Förderbedarf und der Kompass-Schule und Anreizsystem bei Badefahrten“

Der Hauptausschuss möge beschließen:

I. Sachentscheidung:

1. Der Hauptausschuss beschließt, dass die Prüfung einer Taxibeförderung für Schüler*innen mit Förderbedarf in der Schuleingangsphase und der Kompass-Schule künftig anhand der folgenden Kriterien erfolgt:

   - Es werden grundsätzlich ~~nur~~ die morgendlichen Hinfahrten zur Schule übernommen, die Abholung verbleibt **grundsätzlich** in der Verantwortung der Eltern und muss von diesen selbst organisiert werden. **Für die Dauer eines Pilotprojekts bis zum Ende des Schuljahres 2026/2027 kann darüber hinaus im Rahmen einer Einzelfallprüfung auch die Rückfahrt übernommen werden.**
   - Der Kreis der Begünstigten sind Schüler*innen mit anerkanntem Förderbedarf nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) 1 **im ersten Schulbesuchsjahr** ~~in der Schuleingangsphase~~ bzw. Schüler*innen der Kompass-Schule (ohne Beschränkung auf Altersstrukturen), die wohnhaft in Münster sind.
   - Es besteht nachweislich keine Beförderungsmöglichkeit durch die grundsätzlich zur Beförderung verpflichteten Eltern. Auf eine etwaige Berufstätigkeit, **die gesundheitliche Lage und die familiäre Situation alleinerziehender Personen** wird Rücksicht genommen.
   - Bzgl. des Bedarfs gelten, mit Blick auf die Länge des Schulweges, die Regelungen zu den Entfernungsgrenzen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO): Primarstufe 2 km, Sekundarstufe I 3,5 km, Sekundarstufe II 5 km.

**2.** Der Hauptausschuss beschließt, dass die Beförderung der Schüler*innen ~~der Klassen 3 und 4~~ **nach dem ersten Schulbesuchsjahr bis zur Klasse 4**

an Förderschulen (bisheriger sog. „Notfalltopf“) mit der Maßgabe erfolgt, dass grundsätzlich lediglich die Kosten der Taxibeförderung für die morgendliche Hinfahrt übernommen werden. ~~Die Einzelfallprüfung erfolgt weiterhin durch die Förderschulen.~~ **Im Rahmen der Einzelfallprüfung - die hier weiterhin durch die Förderschulen erfolgt - wird nur im besonders begründeten Ausnahmefall auch die Rückfahrt übernommen. Das Budget für diese Fahrten wird entsprechend auf 60.000 Euro pro Jahr aufgestockt, um die Fahrten für den erweiterten Berechtigtenkreis zu ermöglichen.**

3. **(neu) Die Verwaltung wird beauftragt, die Finanzierung des Pilotprojekts durch Umschichtungen innerhalb der vorhandenen Haushaltsansätze für Schülerbeförderung sicherzustellen.**
   **Zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2026/2027 erfolgt eine Evaluation. Diese soll insbesondere berücksichtigen:**
   - **die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen,**
   - **die Kostenentwicklung,**
   - **die Auswirkungen auf die Unterrichtsteilnahme,**
   - **sowie die Frage, ob sich die Zahl der Schüler*innen erhöht hat, deren Beförderung aufgrund bestehender Rechtsansprüche ohnehin refinanziert bzw. abgedeckt werden kann.**

   **Das Pilotprojekt wird über das Schuljahr 2026/2027 hinaus fortgeführt, sofern die hierfür im Haushalt eingestellten Mittel nicht überschritten werden.**

4. (bisher 3.) wie Vorlage

5. (bisher 4.) wie Vorlage

6. (neu) **Bei künftigen Vergaben der Schüler*innenbeförderung soll die Verwaltung aktiv auch alternative Anbieter zur Angebotsabgabe auffordern, um zusätzlichen Wettbewerb zu schaffen und mögliche wirtschaftlichere Alternativen zur bisherigen Vergabepraxis zu prüfen.**

Begründung:

Erfolgt mündlich

gez.
Albert Wenzel
Anna Hünker
und Fraktion

gez.
Lia Kirsch
Doris Feldmann
und Fraktion

gez.
Maren Berkenheide
und Fraktion